

1323 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Feber 1975
betreffend ein Bundesgesetz über den allgemein beeideten gericht-
lichen Sachverständigen und Dolmetscher

Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates regelt die Eintragung in die Listen der allgemein beeideten Sachverständigen bzw. der beeideten gerichtlichen Dolmetscher. Dem Gesetz liegt die Absicht zugrunde, eine wirkungsvolle Auswahl besonders qualifizierter Sachverständiger herbeizuführen. Vorgesehen ist zunächst eine für die Dauer von 5 Jahren befristete Eintragung in die Sachverständigenliste, ausgenommen bei Hochschullehrern, deren Eignung als a priori als erwiesen anzunehmen ist. Zum Ablauf der Frist kann über Antrag die Befristung aufgehoben werden.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 25. Feber 1975 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Feber 1975 betreffend ein Bundesgesetz über den allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen und Dolmetscher, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 25. Feber 1975

W i n d s t e i g
Berichterstatter

Dr. R e i c h l
Obmann